

Dr. Gabriele Kett-Straub und Arne Henn, Erlangen-Nürnberg*

Neue Disziplinen für Olympia**

THEMATIK	Diebstahl mit Waffen (Beisichführen eines Werkzeugs, Verwendungsvorbehalt, Qualifikation nach Vollendung der Wegnahme), Wohnungseinbruchsdiebstahl, räuberischer Diebstahl, Hehlerei
SCHWIERIGKEITSGRAD	Übung für Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

Leistungsturner T blieb bei den Olympischen Sommerspielen in Peking weit unter seinen Möglichkeiten: Er verpatzte den Felgaufschwung am Reck und verpasste die Medaillenränge deutlich. Nun fürchtet er um seine finanzielle Existenz, da ihm die Sportförderung des Bundes sofort gestrichen wurde. Insbesondere seine ebenso attraktive wie mittellose Freundin F stellt aber hohe Ansprüche an den gemeinsamen Lebensstandard. Daher fasst T folgenden Plan: Mithilfe eines Seils, an dem an einem Ende ein »Enterhaken« befestigt ist, will er nachts in die im oberen Stockwerk gelegenen Kanzleiräume des Anwalts A klettern. Dessen Dienste hatte T vor Jahren einmal in Anspruch genommen. Er vermutet, dass dort in einem Tresor größere Mengen Bargelds aufbewahrt werden. In einer heißen Sommernacht schleicht er sich zu dem Anwesen und wirft den Widerhaken geschickt auf das Dach, das dabei nicht beschädigt wird. Er hangelt sich so schnell an dem Seil hinauf auf den Balkon, dass diese Aktion auf jeden Fall goldmedaillenverdächtig wäre, wenn es sich hierbei nur um eine olympische Disziplin handeln würde. Das Seil mit dem Haken zieht T anschließend vorsichtig ein, um bei zufällig vorübergehenden Passanten keinen Verdacht zu erregen. Den Enterhaken bindet er los und schiebt ihn leise in eine dunkle Ecke des Balkons. Das Seil stopft er in seine Jackentasche, weil er es daheim noch als Paketschnur verwenden möchte. Die Balkontür ist nicht abgeschlossen, so dass er mühelos ins Haus gelangt.

Dort muss er allerdings feststellen, dass A nunmehr den oberen Teil des Hauses für private Zwecke nutzt, und im Erdgeschoss seine Kanzlei betreibt. Genau genommen befindet sich T nun,

* Die Verfasserin ist Mitarbeiterin des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie von Professor Dr. h.c. Franz Streng (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg). Der Verfasser war Mitarbeiter des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie von Professor Dr. Hans Kudlich an der genannten Universität.

** Der vorliegende Fall wurde von der Verfasserin *Kett-Straub* im WS 2008/09 im Rahmen ihrer Übung für Fortgeschrittene als Klausur gestellt. Durchschnittlich wurden 5,3 Punkte erzielt; die Durchfallquote lag bei 23 %.

statt in den Kanzleiräumen, im Schlafzimmer des zumeist und derzeit alleinstehenden Rechtsanwalts. Dieser träumt in seinem Bett leise schnarchend von einer dreißigprozentigen Anhebung der anwaltlichen Gebührensätze. Enttäuscht über seinen Fehler will T schon wieder abdrehen, als er auf dem Nachttisch die goldene, mit Diamanten besetzte Uhr des Anwalts erblickt. Diese übt mit ihren funkelnden Steinen eine geradezu magnetische Anziehungskraft auf T aus. Er nimmt all seinen Mut zusammen, schleicht zum Bett und steckt die Uhr in seine Hosentasche. Gerade will er sich nun endgültig auf und davon machen, als der Advokat aufgrund eines plötzlichen Alptraums, in dem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Unzulässigkeit von anwaltlichen Erfolgshonoraren eine wesentliche Rolle spielt, erwacht und den T bemerkt. Schlaftrunken knipst er das Licht an. T fürchtet, erkannt zu werden und die Uhr wieder abgenommen zu bekommen. Er befiehlt dem A, sich sofort ein Kissen vors Gesicht zu halten und ja ruhig zu bleiben, sonst werde er ihn umbringen. Das hat er zwar zu keinem Zeitpunkt wirklich in Betracht gezogen, allerdings glaubt ihm der völlig eingeschüchterte A und tut, wie geheißen. Er erkennt T nicht. Dieser tritt zu ihm hin und fesselt ihn mit dem mitgebrachten Seil ans Bett. Dann flüchtet er mitsamt der Uhr durch einen gewagten – erneut olympiawürdigen – Sprung vom Balkon. Der A wird am nächsten Morgen von seiner Putzfrau gefunden und befreit.

T verkauft unterdessen die Uhr an den ihm bekannten Hehler H, der um deren Herkunft weiß. Die aus diesem Verkauf stammenden 5.000 € schenkt T seiner Freundin F, allerdings nicht ohne sie vorher darüber aufzuklären, woher das Geld stammt.

■ BEARBEITERVERMERK

Strafbarkeit des T und der F nach dem StGB? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. §§ 239b, 243, 261 StGB sind nicht zu prüfen.